

Kurztitel

Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 225/2016 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Text

§ 2. Die Entschädigung ist am Beginn jeden Monates auszuführen. Erstreckt sich ein Anspruch nicht auf einen ganzen Kalendermonat, so gebührt die jeweilige Entschädigung in der anteilmäßigen Höhe. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind dem Bund zu ersetzen.